



Rahmenreglement Beitragsprimat

Gültig ab 1. Oktober 2017

vom 2. September 2015 (Stand: 25.10.2017)

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Zweck	5
Art. 2	Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	5
Art. 3	Alter, Rücktrittsalter	7
Art. 4	Beginn und Ende der Versicherung	7
Art. 5	Versicherter Jahreslohn	8
B.	Finanzierung	10
Art. 6	Beiträge	10
Art. 7	Sparkapital und Sparkonto "vorzeitige Pensionierung"	11
Art. 8	Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	12
C.	Leistungen im Alter	14
Art. 9	Altersrente	14
Art. 10	Kapitalbezug der Altersleistungen	15
Art. 11	Versicherte AHV-Überbrückungsrente	15
Art. 12	Freiwillige AHV-Überbrückungsrente	15
Art. 13	Pensionierten-Kinderrente	16
D.	Leistungen bei Invalidität	17
Art. 14	Invalidenrente	17
Art. 15	Invaliden-Kinderrente	18
E.	Leistungen im Todesfall	19
Art. 16	Ehegattenrente	19
Art. 17	Lebenspartnerrente	20
Art. 18	Rente an den geschiedenen Ehegatten	21
Art. 19	Waisenrente	21
Art. 20	Todesfallkapital	21
F.	Leistungen bei Austritt	24
Art. 21	Fälligkeit der Austrittsleistung	24
Art. 22	Höhe der Austrittsleistung	24
Art. 23	Austritt nach Alter 58	25
Art. 24	Verwendung der Austrittsleistung	25
Art. 25	Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt	26
G.	Ehescheidung	27
Art. 26	Grundsätze	27
Art. 26a	Aktiv versicherte Personen	28
Art. 26b	Invalide vor dem Rücktrittsalter	28
Art. 26c	Altersrentner und Invalide nach dem Rücktrittsalter	28
Art. 26d	Scheidungsrente	29

H.	Finanzierung von Wohneigentum	30
	Art. 27 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	30
	Art. 28 Rückzahlung des Vorbezugs	31
	Art. 29 Einschränkungen beim Vorbezug	31
I.	Weitere Bestimmungen über die Leistungen	32
	Art. 30 Koordination der Vorsorgeleistungen	32
	Art. 31 Rückgriff und Subrogation	33
	Art. 32 Vorleistungspflicht und Rückforderung	33
	Art. 33 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	34
	Art. 34 Teuerungszulagen zu den laufenden Renten	34
	Art. 35 Gemeinsame Bestimmungen	34
	Art. 36 Haftungsbegrenzung	35
	Art. 37 Teilliquidation und Gesamtliquidation	36
J.	Organisation und Verwaltung	37
	Art. 38 Organe und Organisationsreglement	37
	Art. 39 Auskunfts- und Informationspflicht	37
	Art. 40 Schweigepflicht	38
K.	Massnahmen bei Unterdeckung	39
	Art. 41 Sanierungsmassnahmen	39
L.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	40
	Art. 42 Inkrafttreten, Änderungen	40
	Art. 43 Lücken im Reglement, Streitigkeiten	40
	Art. 44 Übergangsbestimmungen	40
M.	Abkürzungen und Begriffe	43

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- Erlass ¹ Der Verwaltungsrat der **Pensionskasse Basel-Stadt** (nachstehend Pensionskasse bzw. PKBS) erlässt gestützt auf § 11 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (nachstehend Pensionskassengesetz) das vorliegende Rahmenreglement. Die Detailbestimmungen des Vorsorgeplans werden separat festgehalten.
- Zweck ² Vorliegendes Rahmenreglement regelt die berufliche Vorsorge der im Beitragsprimat versicherten Personen. Im Rahmenreglement und in den zugehörigen Vorsorgeplänen werden die Höhe der Vorsorgeleistungen, deren Anspruchsvoraussetzungen und die Koordination mit anderen Sozialversicherungen sowie der Rückgriff festgehalten.
- Registrierung gemäss BVG ³ Die Pensionskasse nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und ist im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen. Sie erbringt mindestens die Leistungen gemäss BVG. Die Pensionskasse untersteht der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel.
- Rechtsverhältnisse und Leistungen ⁴ Die Rechtsverhältnisse der versicherten Personen, der Rentnerinnen und Rentner sowie der angeschlossenen Arbeitgeber sind durch das Pensionskassengesetz, dieses Rahmenreglement, den Vorsorgeplan, die weiteren vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente (insbesondere das Teilliquidationsreglement) sowie durch den Anschlussvertrag geregelt. Die Leistungen der Pensionskasse entsprechen den vereinbarten Bestimmungen des Vorsorgeplans, mindestens jedoch den Vorschriften gemäss BVG.

Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

- Obligatorisch versicherter Personenkreis ¹ Der Pensionskasse müssen alle Arbeitnehmende derjenigen Unternehmen, mit denen die Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, beitreten, sofern sie einen Jahreslohn aufweisen, der die im Vorsorgeplan festgehaltene Eintrittsschwelle übersteigt. Vorbehalten bleiben Abs. 2 sowie Ausnahmen, welche im Anschlussvertrag oder im Vorsorgeplan festzuhalten sind. Die Eintrittsschwelle wird für teilinvalide Personen gemäss BVG angepasst.

- Ausschluss-
bedingungen
- ² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden:
- Arbeitnehmende, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
 - Arbeitnehmende, die das Rücktrittsalter (Art. 3) bereits erreicht haben;
 - Arbeitnehmende, deren Arbeitsvertrag auf höchstens 3 Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmenden von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als 3 Monate dauern und kein Unterbruch 3 Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt 3 Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses;
 - Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, sowie Personen, die nach Art. 26a BVG in ihrer früheren Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;
 - Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.
- Unterschreitung
Eintrittsschwelle
- ³ Sinkt der massgebende Jahreslohn unter die Hälfte der im Vorsorgeplan festgehaltenen Eintrittsschwelle, wird die Austrittsleistung fällig. Der Anspruch richtet sich nach Art. 21 ff. dieses Reglements.
- Freiwillige
Versicherung
- ⁴ Die Pensionskasse schliesst die freiwillige Versicherung von Lohnanteilen, die Arbeitnehmende bei anderen Arbeitgebern beziehen, gemäss Art. 46 Abs. 2 BVG aus.
- Unbezahlter
Urlaub
- ⁵ Vor Eintritt eines unbezahlten Urlaubs hat die versicherte Person die Wahl,
- die gesamte Versicherung aufrecht zu erhalten, sofern sie hierfür sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge (ohne Beitrag an den Teuerungsfonds) leistet, oder
 - während des unbezahlten Urlaubs nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert zu bleiben, sofern sie hierfür die Risikobeiträge leistet.
- Diese freiwilligen Beitragszahlungen während eines unbezahlten Urlaubs sind auf 12 Monate beschränkt. Fallen dagegen die Beiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats nach Beendigung der Beitragszahlung weiter.
- Die Verzinsung des bei Beginn des unbezahlten Urlaubs erworbenen Sparkapitals (inklusive Guthaben des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung") während der Dauer des unbezahlten Urlaubs richtet sich nach Art. 7 Abs. 4.¹

¹ Änderung vom 23.11.2016, gültig ab 1.1.2017

Abredeversicherung bei unbezahltem Urlaub ⁶ Die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität gemäss Abs. 5 lit. a und b besteht nur, falls die versicherte Person für die maximal mögliche Dauer bzw. längstens für die Dauer des unbezahlten Urlaubs eine Abredeversicherung abgeschlossen hat, welche den Versicherungsschutz infolge eines Nichtberufsunfalls aufrecht erhält.

Vorbestehende Arbeitsunfähigkeit ⁷ Ist eine arbeitnehmende Person vor oder bei der Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit später zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Risikoleistungen gemäss diesem Reglement. War sie bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig.

Art. 3 Alter, Rücktrittsalter

Alter bei Einkauf und bei Pensionierung ¹ Das für die Berechnung bei einem Einkauf sowie zur Bestimmung des Umwandlungssatzes massgebende Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauf folgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt.

Beitragsalter ² Das Alter für die Bestimmung der Höhe der Beiträge wird als Beitragsalter bezeichnet. Das Beitragsalter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Rücktrittsalter ³ Das Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres erreicht. Eine vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 oder eine aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70 ist möglich.

Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung

Beginn ¹ Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch im Zeitpunkt, in dem die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 2 erfüllt sind.

Ende ² Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder wenn der massgebende Lohn unter die Hälfte der im Vorsorgeplan festgehaltenen Eintrittsschwelle fällt, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Die Ansprüche der Austretenden sind in Art. 21 bis Art. 25 geregelt.

Aufnahme ³ Die Versicherungspflicht für die Risiken Tod und Invalidität beginnt spätestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres, diejenige für das Alter am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres. Davon abweichend kann im Vorsorgeplan ein früherer Beginn des Alterssparens festgelegt werden.

Nachdeckung ⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 5 Versicherter JahreslohnMassgebender
Jahreslohn

¹ Der massgebende Jahreslohn entspricht dem arbeitsvertraglich vereinbarten Jahreslohn. Bei der Festsetzung des massgebenden Jahreslohns sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie Dienstaltersgeschenke und Gratifikationen werden nicht angerechnet;
- b. Naturalentschädigungen sind nicht versichert;
- c. Lohnausfälle infolge Krankheit, Unfalls, Mutterschaftsurlaubs oder Militärdiensts werden nicht abgezogen;
- d. In besonderen Fällen, z.B. bei starken Schwankungen des Arbeitspensums bzw. des Lohns, oder bei Personen mit Stundenlohn oder Schichtzulagen, kann der massgebende Jahreslohn aufgrund des Durchschnitts- oder des Vorjahreslohns festgesetzt werden. Näheres dazu ist im Vorsorgeplan zu regeln;
- e. Für die aus dem Amt ausgeschiedenen Magistratspersonen mit Anspruch auf Ruhegehalt gelten betreffend den versicherten Jahreslohn die diesbezüglichen Bestimmungen des kantonalen Lohngesetzes.

Koordinations-
betrag

² Zur Koordination der Vorsorgeleistungen mit denjenigen der AHV/IV kann ein Koordinationsbetrag vorgesehen werden. Die Höhe des Arbeitspensums kann bei der Bestimmung des Koordinationsbetrags mitberücksichtigt werden. Die Einzelheiten werden im Vorsorgeplan geregelt.

Versicherter
Jahreslohn

³ Der versicherte Jahreslohn entspricht dem um den allfälligen Koordinationsbetrag verminderten massgebenden Jahreslohn.

Maximum/
Minimum

⁴ Der versicherte Jahreslohn ist auf den 10-fachen Betrag der maximalen AHV-Rente begrenzt. Er beträgt mindestens 1/8 der maximalen AHV-Altersrente. Im Vorsorgeplan kann ein tieferes Maximum festgelegt werden.

Unteljähriger
Eintritt

⁵ Bei unterjährigem Eintritt wird der massgebende Jahreslohn auf ein Jahr umgerechnet.

Lohnanpassungen

⁶ Der massgebende Jahreslohn wird in der Regel jeweils am 1. Januar für das ganze kommende Versicherungsjahr festgelegt. Im Anschlussvertrag kann ein davon abweichender Stichtag geregelt werden. Rückwirkende Anpassungen des massgebenden Lohns werden nur innerhalb des Kalenderjahrs berücksichtigt. Für arbeitsunfähige und für invalide Personen sind für denjenigen Teil, für welchen sie arbeitsunfähig bzw. invalid sind, keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Vorsorgefall ein, wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht.

Anpassungen
Grenzbeträge

⁷ Für teilinvalide Personen werden das Lohnmaximum und der allfällige Koordinationsbetrag durch entsprechende Reduktion dem Grad der Erwerbsfähigkeit angepasst.

Weiterversiche-
rung bisheriger
versicherter
Jahreslohn
nach Alter 58

⁸ Versicherte Personen, deren massgebender Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Jahreslohn bis zum Rücktrittsalter beibehalten wird. Die versicherte Person hat für diesen weiterversicherten Lohnanteil auch die Arbeitgeberbeiträge zu entrichten, wobei der Arbeitgeber einen Teil dieser Beiträge übernehmen kann. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns ist nicht möglich, wenn die versicherte Person Altersleistungen aus der Pensionskasse bezieht (Teilpensionierung).

Lohnanpassung bei Invalidität⁹ Wird eine versicherte Person durch die Invalidenversicherung invalidisiert, wird die Vorsorge nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 14 Abs. 3 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen dem Grad der restlichen Erwerbsfähigkeit entsprechenden aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind.

B. Finanzierung

Art. 6 Beiträge

Beginn Beitragspflicht ¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse.

Ende Beitragspflicht ² Die Beitragspflicht endet:
a. mit dem Austritt,
b. mit Beginn der vollen Altersleistungen,
c. am Ende des Todesmonats,
d. mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Leistungen aus einer Taggeldversicherung, an die der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien geleistet hat, oder mit vorherigem Eintritt der Invalidität,

spätestens aber mit Erreichen des Rücktrittsalters. Im Vorsorgeplan kann die Beitragspflicht abweichend dazu bis zur definitiven Erwerbsaufgabe bzw. spätestens bis zum vollendeten 70. Altersjahr vorgesehen werden.

Gesamtbeitrag ³ Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den beiden folgenden Komponenten zusammen:
a. Sparbeitrag,
b. Risikobeitrag,
c. allfällige Sanierungsbeiträge,
d. allfällige Beiträge für übrige Kosten.

Sparbeitrag ⁴ Mit den Sparbeiträgen wird das Sparkapital geäufnet.

Risikobeitrag ⁵ Die Risikobeiträge werden verwendet zur Finanzierung:
a. des Sterbe- und Invaliditätsrisikos,
b. allfälliger übriger Kosten,
c. der Kosten für die Teuerungsanpassung der Invaliden- und Hinterlassenenrenten im Rahmen der Minimalleistungen gemäss BVG bis zum Rücktrittsalter.

Die Risikobeiträge, allfällige Sanierungsbeiträge sowie allfällige Beiträge für übrige Kosten gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 22.

Beitragshöhe ⁶ Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Vorsorgeplan festgelegt.

Lohnabzüge ⁷ Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Beiträge. Er zieht der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab. Die Beiträge sind monatlich zu bezahlen. Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Pensionskasse einen angemessenen Verzugszins gemäss ihrer Zinsordnung.

Beitragspflicht bei Teilpensionierung ⁸ Für eine versicherte Person, die teilpensioniert ist, vermindern sich die wiederkehrenden Beiträge nach Massgabe des Pensionierungsgrads.

Sparbeiträge bei Invalidität ⁹ Die Sparbeiträge werden ab Eintritt der Invalidität aus der Pensionskasse nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 14 Abs. 3 und aufgrund des zuletzt versicherten Jahreslohns gemäss Art. 5 Abs. 9 bis zum Rücktrittsalter geleistet. Falls gemäss Vorsorgeplan unterschiedliche Sparpläne zur Auswahl stehen, erfolgt die Beitragsbefreiung gemäss dem Sparplan "Standard".

Art. 7 Sparkonto und Sparkonto "vorzeitige Pensionierung"²

Sparkonto ¹ Für jede versicherte Person wird ein Sparkonto geführt.

Bildung ² Dem Sparkonto werden gutgeschrieben:

Sparkapital

- a. die Sparbeiträge,
- b. die Eintrittsleistungen,
- c. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
- d. Vorsorgeansprüche infolge Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung,
- e. allfällige Einkaufssummen sowie
- f. die Zinsen.

Dem Sparkonto werden belastet:

- a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
- b. Vorsorgeansprüche infolge Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung.

Die Summe dieser Beträge ergibt das Sparkapital.

Sparkonto "vorzeitige Pensionierung" ³ Einkaufssummen für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung werden dem Sparkonto "vorzeitige Pensionierung" gutgeschrieben.

Zinssatz ⁴ Die Zinssätze der einzelnen Konti werden jährlich von der Vorsorgekommission festgelegt. Der Verwaltungsrat erlässt hierzu verbindliche Richtlinien.

Verzinsung ⁵ Der Zins wird auf dem Stand der Konti am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben.

Pro-rata-Verzinsung ⁶ Wird eine Austrittsleistung eingebracht oder ein Einkauf getätigt, tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet die versicherte Person während des Jahres aus der Pensionskasse aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.

Führung Sparkapital bei Teilinvalidität ⁷ Das Sparkapital wird nach Massgabe der Rentenabstufung von Art. 14 Abs. 3 in einen invaliden (passiven) und einen aktiven Teil aufgeteilt.

² Änderung vom 23.11.2016, gültig ab 1.1.2017

Art. 8 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen

Eintrittsleistung ¹ Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. -depots oder Freizügigkeitspolicen, sind als Eintrittsleistung in die Pensionskasse einzubringen. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum, frühestens aber per Eintrittsdatum, dem Sparkonto gutgeschrieben. Die Pensionskasse kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen.

Einkauf in Maximalleistungen ² Eine versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann – unter Beachtung von Abs. 6 ff. sowie einer allfälligen Anrechnung der Guthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen und in der Säule 3a gemäss Art. 60a BVV 2 – vor Eintritt eines Vorsorgefalls jederzeit zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Vorsorgeplan entnommen werden.

Einkauf in vorzeitige Pensionierung ³ Hat eine versicherte Person die maximalen Vorsorgeleistungen gemäss Abs. 2 erreicht, kann sie sich zusätzlich in die vorzeitige Pensionierung einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Vorsorgeplan entnommen werden. Der Betrag, der den gemäss Abs. 2 maximal möglichen Betrag des Sparkontos übersteigt, ist an den maximal möglichen Betrag des Einkaufs in die vorzeitige Pensionierung anzurechnen.

Weiterarbeit nach Einkauf in vorzeitige Pensionierung ⁴ Übersteigt die sich unter Anrechnung des Guthabens des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung" ergebende Altersrente die im Rücktrittsalter aus dem Sparkapital versicherte Altersrente um mehr als 5 Prozent, treten folgende Massnahmen in Kraft:

- a. Der Arbeitnehmende sowie der Arbeitgeber leisten keine Beiträge mehr, mit Ausnahme von Risikobeiträgen nach Art. 6 Abs. 5 und von Sanierungsbeiträgen gemäss Art. 41 Abs. 2 lit. a.
- b. Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren, ausser es erfolgt eine Senkung des Satzes infolge einer allgemeinen Anpassung der Umwandlungssätze. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt.
- c. Das Sparkapital sowie das Guthaben auf dem Sparkonto "vorzeitige Pensionierung" werden nicht mehr verzinst.

Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderungen des Beschäftigungsgrads oder Einlagen infolge Ehescheidung werden nicht berücksichtigt. Die im Rücktrittsalter versicherte Altersrente wird mit dem in den letzten fünf Jahren maximal versicherten Jahreslohn bestimmt.³

Steuerliche Abzugsfähigkeit ⁵ Die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selber abzuklären.

Einschränkungen ⁶ Werden freiwillige Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen ab dem vollendeten 62. Altersjahr freiwillige Einkäufe leisten, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreitet.

³ Änderung vom 23.11.2016, gültig ab 1.1.2017

- Zuzug Ausland ⁷ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen.
- Arbeitgeberbeteiligung ⁸ Der Arbeitgeber kann sich an einem Einkauf beteiligen.

C. Leistungen im Alter

Art. 9 Altersrente

- Anspruch ¹ Mit Erreichen des Rücktrittsalters und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslange Altersrente.
- Umwandlungssatz ² Die Höhe des Umwandlungssatzes im ordentlichen Rücktrittsalter und bei vorzeitiger Pensionierung ist im Vorsorgeplan festgelegt. Der Umwandlungssatz kann vom Verwaltungsrat jeweils per 1. Januar den veränderten Gegebenheiten angepasst werden. Es besteht somit kein Anspruch auf allfällig früher mitgeteilte anwartschaftliche Vorsorgeleistungen.
- Höhe ³ Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparkapital, unter Anrechnung des Guthabens des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung", durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Vorsorgeplan. Die Altersrente darf höchstens 70% des versicherten Jahreslohns betragen, wobei als Basis das Maximum der seit Alter 58 versicherten Löhne gilt. Ein allfällig wegen dieser Beschränkung nicht benötigter Teil des Sparkapitals wird in Kapitalform ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 6. ⁴
- Vorzeitige Pensionierung ⁴ Die vorzeitige Pensionierung ist ab Monatserstem nach Vollendung des 58. Altersjahres möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Rente aus der Pensionskasse.
- Teilpensionierung ⁵ Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab dem vollendeten 58. Altersjahr kann die versicherte Person eine entsprechende Teilpensionierung verlangen, sofern sich der massgebende Jahreslohn um mindestens 20% des auf ein Vollpensum umgerechneten Jahreslohns reduziert. Es sind maximal drei Pensionierungsschritte möglich, wobei der dritte Schritt zur vollständigen Pensionierung führt. Eine Teilpensionierung hat einen gemäss Pensionierungsgrad anteilmässigen Anspruch auf Altersleistungen zur Folge.
- Aufgeschobene Pensionierung ⁶ Die Pensionierung kann, das Einverständnis des Arbeitgebers zur Weiterführung des Arbeitsverhältnisses vorausgesetzt, bis spätestens zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden. Sofern im Vorsorgeplan keine Weiterführung der Beitragspflicht vorgesehen ist, entfällt diese. Das Sparkapital wird bis zur definitiven Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens bis Alter 70 weiter verzinst. Der Umwandlungssatz wird gemäss Vorsorgeplan erhöht.
- Bedingungen Aufschub ⁷ Beim Aufschub der ganzen Altersleistung muss der massgebende Jahreslohn mindestens zwei Drittel desjenigen massgebenden Jahreslohns betragen, den die versicherte Person bei Beginn des Rentenalters bezogen hat, beim Aufschub der halben Altersleistung mindestens ein Drittel. Ferner gilt Art. 2 Abs. 3.
- Invalidität und Pensionierung ⁸ Werden Altersleistungen ausgerichtet, besteht im Umfang der bereits erfolgten Pensionierung kein Anspruch auf Invalidenleistungen bei späterer Invalidität. Wird eine versicherte Person während der Aufschubszeit invalid, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden Altersleistungen ausgelöst.

⁴ Änderung vom 23.11.2016, gültig ab 1.1.2017

Tod bei Aufschub ⁹ Stirbt eine versicherte Person während des Aufschubs ihrer Altersleistungen, werden die Hinterlassenenleistungen so bestimmt, als ob die Altersleistungen im Zeitpunkt des Todes fällig geworden wären.

Art. 10 Kapitalbezug der Altersleistungen

Kapitalbezug Sparkapital ¹ Die versicherte Person kann denjenigen Teil des Sparkapitals, der über dem Betrag der zehnfachen maximalen AHV-Altersrente liegt, teilweise oder ganz als Kapital bar beziehen. Im Umfang des Bezugs sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.

Sparkonto "vorzeitige Pensionierung" ² Das Guthaben des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung" kann bei Pensionierung zu 100% bar bezogen werden. Bei einer Teilpensionierung gemäss Art. 9 Abs. 5 kann eine anteilmässige Auszahlung verlangt werden.⁵

Schriftliche Erklärung ³ Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss spätestens 6 Monate vor der effektiven Pensionierung bei der Geschäftsstelle eingetroffen sein. Ein solcher Antrag ist unwiderruflich. Bei einem vorzeitigen Rücktritt auf Verlangen des Arbeitgebers kann der schriftliche Antrag oder eine Änderung eines bereits erfolgten Antrags jedoch bis zum Rentenbeginn erfolgen.

Art. 11 Versicherte AHV-Überbrückungsrente

Versicherte AHV-Überbrückungsrente ¹ Im Vorsorgeplan kann die Ausrichtung einer versicherten AHV-Überbrückungsrente vorgesehen werden.

Anpassung ² Die versicherte AHV-Überbrückungsrente wird bei einer allfälligen Erhöhung der AHV-Altersrente nicht angepasst.

Art. 12 Freiwillige AHV-Überbrückungsrente

Anspruch ¹ Versicherte Personen, die vorzeitig in den Ruhestand treten, können eine freiwillige AHV-Überbrückungsrente zum Ausgleich der fehlenden AHV-Altersleistung beziehen.

Beginn / Ende ² Die freiwillige AHV-Überbrückungsrente wird vom gleichen Zeitpunkt ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn das ordentliche AHV-Rücktrittsalter erreicht wird oder die versicherte Person stirbt. Stirbt die versicherte Person und besteht ein Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente, werden die nicht bezogenen freiwilligen AHV-Überbrückungsrenten an den Ehegatten bzw. Lebenspartner ausgerichtet.

Höhe freiwillige AHV-Überbrückungsrente ³ Die Höhe der freiwilligen AHV-Überbrückungsrente kann die versicherte Person selbst festlegen. Sie darf, unter Anrechnung einer allfälligen "versicherten" Überbrückungsrente gemäss Art. 11, die maximale AHV-Altersrente nicht übersteigen.

Finanzierung ⁴ Die freiwillige AHV-Überbrückungsrente wird durch eine Kürzung des Sparkapitals bzw. des Guthabens des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung" um den Betrag der zu beziehenden freiwilligen AHV-Überbrückungsrenten (ohne Zinsen) finanziert.⁶

⁵ Änderung vom 23.11.2016, gültig ab 1.1.2017

Anpassung ⁵ Die freiwillige AHV-Überbrückungsrente wird bei einer allfälligen Erhöhung der AHV-Altersrente nicht angepasst.

Art. 13 Pensionierten-Kinderrente

Anspruch ¹ Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 19 beanspruchen könnte.

Beginn/Ende ² Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.

Höhe ³ Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt bei einem anspruchsberechtigten Kind 10%, bei zwei oder mehr anspruchsberechtigten Kindern 20% der laufenden Altersrente, insgesamt höchstens aber der Betrag der minimalen AHV-Altersrente.

⁶ Änderung vom 23.11.2016, gültig ab 1.1.2017

D. Leistungen bei Invalidität

Art. 14 Invalidenrente

- Anspruch ¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 25% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.
- Invaliditätsgrad ² Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad.
- Rentenabstufung ³ Beträgt der Invaliditätsgrad 70% oder mehr, wird eine volle Invalidenrente ausgerichtet. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 25% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente. Bei einem Grad zwischen 25% und 70% wird die Invalidenrente gemäss Invaliditätsgrad ausgerichtet.
- Beginn ⁴ Die Invalidenrente wird ausbezahlt ab Rentenbeginn der IV, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung allfälliger Taggeldansprüche aus der Lohnausfallversicherung.
- Ende ⁵ Der Anspruch auf Invalidenrente erlischt, wenn der Grad der Invalidität weniger als 25% beträgt, bei Erreichen des Rücktrittsalters oder mit dem Tod.
- Höhe ⁶ Die Höhe der jährlichen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- Sparkonto "vorzeitige Pensionierung" ⁷ Bei Invalidität gelangt zusätzlich das Guthaben des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung" gemäss Art. 7 Abs. 3 zur Auszahlung. Bei teilweiser Invalidität wird dieses Guthaben im Verhältnis der von der Pensionskasse ausgerichteten Invalidenrente zur Vollinvalidenrente ausbezahlt. Bei Beginn der Rentenzahlungen aus der Pensionskasse infolge Invalidität kann von der versicherten Person statt eines Bezugs auch festgelegt werden, dass das Guthaben erst im Rücktrittsalter zur Auszahlung gelangt. Ein solcher Entscheid ist unwiderruflich.⁷
- Teilinvalidität bei PKBS ⁸ Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer teilweise invaliden Person, deren bisherige Teil-Invalidität bei der Pensionskasse versichert ist, gilt Folgendes:
- a. Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teil-Invalidität, werden die bereits laufenden Leistungen dem neuen Grad angepasst.
 - b. Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, werden die bereits laufenden Leistungen unverändert weiter gewährt. Im Umfang der Erhöhung besteht Anspruch auf neue Leistungen, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind.
- Nicht bei PKBS versicherte Teilinvalidität ⁹ Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer teilweise invaliden Person, deren bisherige Teil-Invalidität nicht bei der Pensionskasse versichert ist, gilt Folgendes:
- a. Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teil-Invalidität, besteht kein Anspruch auf eine entsprechende Leistung.
 - b. Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, besteht im Umfang der Erhöhung ein Leistungsanspruch, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

⁷ Änderung vom 23.11.2016, gültig ab 1.1.2017

Geburts-
gebrechen

¹⁰ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigentalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist. In diesem Fall beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.

Art. 15 Invaliden-Kinderrente

Anspruch

¹ Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 19 beanspruchen könnte.

Beginn/Ende

² Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.

Höhe

³ Die jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der laufenden Invalidenrente.

E. Leistungen im Todesfall

Art. 16 Ehegattenrente

Anspruch	<p>¹ War die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert oder bezog sie im Zeitpunkt des Todes von der Pensionskasse eine Alters- oder Invalidenrente, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er im Zeitpunkt des Todes</p> <ul style="list-style-type: none">a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder mit Anspruch auf Waisenrente gemäss Art. 19 aufkommen muss oderb. das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.
Einmalige Abfindung	<p>² Gelangt keine Ehegattenrente zur Auszahlung, hat der Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Ehegatten-Jahresrenten. Zur Berechnung der Abfindung bleibt eine allfällige Rentenkürzung im Sinne von Abs. 7 unbeachtet.</p>
Beginn/Ende	<p>³ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten.</p>
Höhe	<p>⁴ Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente beträgt 2/3 der versicherten Invalidenrente bzw. 2/3 der laufenden Alters- oder Invalidenrente.</p>
Höhe im Zeitpunkt der Pensionierung	<p>⁵ Eine aktive versicherte Person kann im Zeitpunkt der Pensionierung anstelle einer Ehegattenrente von 2/3 eine solche von 100% der Altersrente wählen, wodurch die versicherte Altersrente um 15% ihres Betrags gekürzt wird. Dieser Entscheid ist unwiderruflich. Eine bei Teilpensionierung gewählte höhere Ehegattenrente gilt auch bei definitiver Pensionierung.</p>
Ehegattenrente bei Kapitalbezug der Altersrente	<p>⁶ Wurde beim Erreichen des Rücktrittsalters ein Teil der Altersrente in Kapitalform bezogen, wird nur auf dem verbleibenden Rententeil eine entsprechende Ehegattenrente fällig.</p>
Rentenkürzungen	<p>⁷ Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte oder rentenbeziehende Person, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 5% der vollen Ehegattenrente gekürzt, höchstens aber um 50%. Hat die Ehe länger als 10 Jahre gedauert, vermindert sich die Kürzung um jedes volle, diese Ehedauer übersteigende Jahr um 5 Prozentpunkte.</p>
Ehegattenrente bei Verheiratung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter	<p>⁸ Bei Heirat nach dem ordentlichen Rücktrittsalter beschränkt sich die Höhe der Ehegattenrente auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG. Keine solche Beschränkung erfolgt, wenn der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente gemäss Art. 17 im Zeitpunkt der Heirat bereits erfüllt gewesen wäre.</p>
Wiederverheiratung	<p>⁹ Bei Wiederverheiratung des Ehegatten erlischt die Ehegattenrente, und es besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten. Eine allfällige Rentenkürzung im Sinne von Abs. 7 wird nicht berücksichtigt.</p>

Geburts-
gebrechen ¹⁰ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen nur dann ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist. In diesem Fall beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.

Art. 17 Lebenspartnerrente

Anspruch ¹ Für den von der versicherten Person bezeichneten Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in der Höhe der Ehegattenrente gemäss Art. 16, sofern

- a. die Lebenspartner nachweislich vor dem Tod der versicherten Person in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung am gemeinsamen Wohnsitz sowie im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, und
- b. die versicherte und die begünstigte Person im Zeitpunkt des Todes jeweils unverheiratet bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft und im Sinne von Art. 95 ZGB nicht verwandt sind, und
- c. der bezeichnete Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes das 45. Lebensjahr zurückgelegt hat und die Lebenspartnerschaft gemäss lit. a mindestens während der letzten 5 Jahre ununterbrochen gedauert hat oder der bezeichnete Lebenspartner für mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente gemäss Art. 19 aufkommen muss, und
- d. die versicherte Person der Pensionskasse bereits zu Lebzeiten den anspruchsberechtigten Lebenspartner schriftlich mittels eines von der Pensionskasse zur Verfügung gestellten Formulars mitgeteilt hat. Ist diese Meldung unterblieben, besteht keine Leistungspflicht der Pensionskasse.

Anspruch
von Renten-
beziehenden ² Im Todesfall eines Alters- oder Invalidenrentners besteht nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 lit. a, b und d mit vollendetem 65. Altersjahr erfüllt waren.

Voraussetzungen ³ Die versicherte beziehungsweise die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Geschäftsstelle prüft im Vorsorgefall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.

Ende ⁴ Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung oder mit dem Tod des Rentenbezügers.

Anrechnung von
Vorsorge-
leistungen ⁵ Die Lebenspartnerrente wird um den Betrag allfälliger Hinterlassenenleistungen aus der beruflichen Vorsorge gekürzt.

Anrechnung Jahre ⁶ Die Dauer einer bereits gemeldeten Partnerschaft nach Abs. 1 wird an die Ehe-dauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 16 angerechnet.

Fehlende
Anspruchsvoraus-
setzungen ⁷ Erfüllt die begünstigte Person die Anspruchsvoraussetzungen nicht, besteht kein Anspruch auf eine Abfindung gemäss Art. 16 Abs. 2.

Art. 18 Rente an den geschiedenen Ehegatten⁸

Anspruch	¹ Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der obligatorischen Leistungen gemäss BVG, sofern: <ul style="list-style-type: none">a. die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat undb. ihm bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.
Dauer	² Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente gemäss Abs. 1 lit. b geschuldet gewesen wäre.
Kürzung	³ Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.
Scheidung vor dem 1. Januar 2017	⁴ Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Leistungen nach dem bis zum 31.12.2016 gültig gewesenen Art. 20 BVV 2.

Art. 19 Waisenrente

Anspruch	¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder eines verstorbenen Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente; Pflegekinder nur, wenn die verstorbene versicherte oder rentenbeziehende Person nachweislich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
Beginn/Ende	² Der Anspruch entsteht mit dem auf den Tod folgenden Monat. Er erlischt mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahres der Waisen.
Sonderfälle	³ Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahres, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, ausbezahlt: <ul style="list-style-type: none">a. an Kinder, die in Ausbildung stehen;b. an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahres zu mindestens 70% invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit.
Höhe	⁴ Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Art. 20 Todesfallkapital

Anspruch	¹ Bei Tod einer versicherten Person besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.
----------	-------------------------------------------------------------------------------------------

⁸ Änderung vom 23.11.2016, gültig ab 1.1.2017

Begünstigungs- ordnung	<p>² Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:</p> <ul style="list-style-type: none">a. der Ehegatte und die Kinder bzw. Pflegekinder der verstorbenen versicherten Person, für die gemäss Art. 19 ein Anspruch auf Waisenrente besteht; bei deren Fehlenb. die Person, die mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten 5 Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft am gemeinsamen Wohnsitz sowie im gemeinsamen Haushalt geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss oder natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes während mindestens den letzten 24 Monaten massgeblich unterstützt wurden; bei deren Fehlenc. die übrigen Kinder, die Eltern und die Geschwister. <p>Die Anspruchsvoraussetzung gemäss lit. b ist nur dann gegeben, wenn die versicherte Person der Pensionskasse zu Lebzeiten die begünstigte Person schriftlich gemeldet hat.</p>
Erklärung	<p>³ Die versicherte Person kann zuhänden der Pensionskasse schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben.</p>
Anpassung Begünstigungs- ordnung	<p>⁴ Die versicherte Person kann die in Abs. 2 vorgegebene Begünstigungsordnung wie folgt verändern:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Existieren Personen gemäss Abs. 2 lit. b, darf die versicherte Person die Personen gemäss lit. a und lit. b zusammenfassen;b. Existieren keine Personen gemäss Abs. 2 lit. b, darf die versicherte Person die Personen gemäss lit. a und lit. c zusammenfassen.
Fehlen einer Erklärung	<p>⁵ Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital mit Ausnahme von lit. c innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt. Für die Personen der Gruppe gemäss Abs. 2 lit. c besteht bei Fehlen einer Erklärung Anspruch gemäss der festgehaltenen Reihenfolge, d.h. zuerst haben die übrigen Kinder einen Anspruch auf das volle Todesfallkapital, bei deren Fehlen die Eltern und bei deren Fehlen die Geschwister.</p>
Höhe bei Tod als aktive versicherte Person	<p>⁶ Das Todesfallkapital bei Tod einer aktiven versicherten Person entspricht demjenigen Teil des Sparkapitals, der den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen übersteigt.</p>
Guthaben Sparkonto "vorzeitige Pensionierung"	<p>⁷ Das Todesfallkapital gemäss Abs. 6 erhöht sich um das beim Tod der versicherten Person vorhandenen Guthaben des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung".⁹</p>

⁹ Änderung vom 23.11.2016, gültig ab 1.1.2017

Höhe bei Tod als
Alters- oder
Invalidenrentner

⁸ Bei Tod eines Alters- oder Invalidenrentners beträgt das Todesfallkapital den fünf-fachen Betrag der versicherten Jahresrente, ohne Pensionierten- oder Invaliden-Kinderrenten. Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen und um alle bereits geleisteten Zahlungen. Für Eltern und Geschwister besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital.¹⁰

¹⁰ Änderung vom 23.11.2016, gültig ab 1.1.2017

F. Leistungen bei Austritt

Art. 21 Fälligkeit der Austrittsleistung

- Fälligkeit** ¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der Pensionskasse aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.
- Verzugszins** ² Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Pensionskasse ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins gemäss Zinsordnung der Pensionskasse zu zahlen.
- Teilaustritt** ³ Bei Reduktion des massgebenden Jahreslohns um mindestens 30% kann die versicherte Person im Umfang der Reduktion eine Austrittsleistung verlangen, sofern ein Übertritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung erfolgt.

Art. 22 Höhe der Austrittsleistung

- Berechnungsarten** ¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten gemäss Abs. 2 bis 4 ergibt.
- Sparkapital** ² Sparkapital gemäss Art. 15 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparkapital, inklusive des Guthabens des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung".¹¹
- Mindestbetrag** ³ Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht vorbehältlich von Art. 41 Abs. 5 und 6 der Summe aus:
a. den eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, jeweils mit Zins;
b. den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen mit Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%.
Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz.
- BVG-Altersguthaben** ⁴ BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.
- Einkäufe des Arbeitgebers** ⁵ Sofern der Vorsorgeplan oder der Arbeitgeber nichts anderes bestimmen, wird ein vom Arbeitgeber übernommener Teil einer Einkaufssumme bei Austritt aus dem Vorsorgewerk von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Der Abzug vermindert sich mit jedem vollendeten Beitragsjahr ab dem Zeitpunkt des Einkaufs um einen Zehntel des übernommenen Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeberbeitragsreserve.

¹¹ Änderung vom 23.11.2016, gültig ab 1.1.2017

Art. 23 Austritt nach Alter 58

Wahlrecht

¹ Wird das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres jedoch vor dem ordentlichen Rücktrittsalters beendet, kann die versicherte Person anstelle einer Altersrente die Austrittsleistung verlangen, sofern sie der Geschäftsstelle gegenüber beim Ausscheiden aus der Kasse nachweist, dass

- a. innert 6 Monaten seit dem Austritt aus der Kasse ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber eingegangen wird, welches zu einem neuen Vorsorgeverhältnis führt, oder
- b. innert 6 Monaten seit dem Austritt aus der Kasse eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, oder
- c. sie als arbeitslos gemeldet ist.

Unterbleibt dieser Nachweis, wird die entsprechende Altersrente ausgerichtet.

Unwiderruflichkeit

² Die Wahl der versicherten Person ist unwiderruflich, sobald die entsprechende Leistung erstmalig ausgerichtet wird.

Art. 24 Verwendung der Austrittsleistung

Neue Vorsorgeeinrichtung

¹ Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Freizügigkeitskonto/-police

² Austretende Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten:

- a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos;
- b. Errichtung einer Freizügigkeitspolice.

Fehlende Mitteilung

³ Bleibt die Mitteilung der austretenden Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.

Barauszahlung

⁴ Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:

- a. sie die Schweiz endgültig verlässt und sich nachweislich im Ausland niedergelassen hat;
- b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
- c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person.

Die Barauszahlung gemäss lit. a ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.

Art. 25 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt

- Nachhaftung ¹ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszureichenden Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zurückzuerstatten.
- Kürzung ² Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

G. Ehescheidung¹²

Art. 26 Grundsätze¹³

- Grundsatz ¹ Gestützt auf ein Gerichtsurteil werden die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge bei Scheidung ausgeglichen.
- Erhalt von Mitteln aus einem Vorsorgeausgleich ² Die einer aktiven versicherten Person infolge Ehescheidung zugesprochenen Vorsorgeansprüche werden wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt. Für Bezüger einer Invalidenrente werden die zugesprochenen Vorsorgebeträge nur gutgeschrieben, sofern für sie ein Sparkonto geführt wird (temporäre Invalidenrente).
- Verrechnung ³ Eine Verrechnung von zugesprochenen Austrittsleistungen mit zugesprochenen Rentenanteilen setzt das Einverständnis der Pensionskasse und der versicherten Person voraus.
- Wiedereinkauf ⁴ Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der infolge Vorsorgeausgleichs aus Scheidung übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen. Für Bezüger einer lebenslänglichen Invalidenrente ist ein Wiedereinkauf nicht möglich.
- BVG-Altersguthaben bei Wiedereinkauf ⁵ Von einem Wiedereinkauf infolge Scheidung wird derjenige Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, der bei der Übertragung zur Anwendung gelangte.
- Ansprüche auf Kinderrenten ⁶ Im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens ausgerichtete Pensionierten- oder Invaliden-Kinderrenten werden vom Vorsorgeausgleich infolge Ehescheidung nicht berührt. Wird eine im Zeitpunkt der Einleitung bereits ausgerichtete Pensionierten- oder Invaliden-Kinderrente durch eine Waisenrente abgelöst, werden für die Bestimmung der Höhe der Waisenrente Kürzungen der zugrundeliegenden Alters- oder Invalidenrente infolge Vorsorgeausgleichs bei Scheidung nicht berücksichtigt.
- Zwischenzeitliche Pensionierung oder Erreichen des Rücktrittsalters ⁷ Wird eine aktive versicherte Person während des Scheidungsverfahrens pensioniert oder erreicht ein Bezüger einer Invalidenrente das für ihn gültige Rücktrittsalter, passt die Pensionskasse die Rente rückwirkend an, wie wenn ihrer Berechnung das um den zu übertragenden Vorsorgeanspruch verminderte Vorsorgeguthaben zugrunde gelegt worden wäre.

Der zu übertragenden Teil der Austrittsleistung sowie die angepasste Rente werden um die Summe, um welche die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, gekürzt. Die Kürzung wird vorbehältlich einer im Scheidungsurteil anderslautenden Anordnung je hälftig zugesprochen. Anstelle einer dauerhaften Kürzung der Rente kann die Pensionskasse die dem verpflichteten Ehegatten zu viel ausbezahlten Beträge mit seinen zukünftigen Rentenzahlungen verrechnen. Die Pensionskasse kann von einer Kürzung oder einer Verrechnung absehen, falls sie diese als nicht wesentlich erachtet.

¹² Änderung vom 23.11.2016, gültig ab 1.1.2017

¹³ Änderung vom 23.11.2016, gültig ab 1.1.2017

Art. 26a Aktive versicherte Personen¹⁴Kürzung
Sparkapital

¹ Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil der Austrittsleistung einer aktiven versicherten Person auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird zuerst das Guthaben des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung" und anschliessend das Sparkapital gekürzt.

Anpassung BVG-
Altersguthaben

² Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Sparkapital (inklusive Guthaben des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung") gekürzt.

Art. 26b Invalide vor dem Rücktrittsalter¹⁵Übertragung
eines Teils der
hypothetischen
Austrittsleistung

¹ Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil bei einem Bezüger einer Invalidenrente, der das Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat, ein Teil seiner hypothetischen Austrittsleistung auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird bei Ausrichtung einer temporären Invalidenrente zuerst das Guthaben des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung" und anschliessend das Sparkapital gekürzt. Eine lebenslängliche Invalidenrente wird um denjenigen Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfallen würde, wenn ihrer Berechnung das um den zu übertragenden Betrag gekürzte Vorsorgeguthaben zugrunde gelegt würde.

Hypothetische
Austrittsleistung

² Die hypothetische Austrittsleistung entspricht demjenigen Betrag, auf den bei Reaktivierung Anspruch bestehen würde.

Anpassung BVG-
Altersguthaben

³ Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Sparkapital (inklusive Guthaben des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung") gekürzt.

Kürzung
Sparkapital bei
Teilinvalidität

⁴ Bei Teilinvaliden wird zuerst das für den aktiven Teil geführte Guthaben des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung" und anschliessend das Sparkapital gekürzt. Reichen diese nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag die hypothetische Austrittsleistung des invaliden Teils gekürzt.

Kürzung bei
koordinierter
Invalidenrente

⁵ Die hypothetische Austrittsleistung eines Bezügers einer Invalidenrente, dessen Rente infolge Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist, kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten keine Kürzung erfahren würde.

Art. 26c Altersrentner und Invalide nach dem Rücktrittsalter¹⁶Zuspruch
Rentenanteil

¹ Wird gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil einer laufenden Alters- oder Invalidenrente nach dem Rücktrittsalter dem geschiedenen Ehegatten zugesprochen, richtet die Pensionskasse für diesen eine Scheidungsrente aus. Die laufende Alters- oder Invalidenrente wird lebenslänglich um den zugesprochenen Rentenanteil gekürzt.

¹⁴ Änderung vom 23.11.2016, gültig ab 1.1.2017

¹⁵ Änderung vom 23.11.2016, gültig ab 1.1.2017

¹⁶ Änderung vom 23.11.2016, gültig ab 1.1.2017

Berechnung der Scheidungsrente ² Die Höhe der Scheidungsrente bestimmt sich aufgrund des zugesprochenen Rentenanteils, welche gemäss den bundesrechtlichen Berechnungsvorschriften mit dem Berechnungstool des BSV im Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird, in eine Rente umgewandelt wird.

Art. 26d Scheidungsrente¹⁷

Beginn Anspruch ¹ Der Anspruch auf die Scheidungsrente entsteht mit Rechtskraft des Scheidungsurteils.

Ende Anspruch; Anwartschaften ² Der Anspruch auf die Scheidungsrente erlischt mit dem Tod des berechtigten geschiedenen Ehegatten. Die Scheidungsrente begründet keinen Anspruch auf weitere Leistungen.

Direkte Auszahlung der Scheidungsrente ³ Bezieht der berechtigte geschiedene Ehegatte eine volle Invalidenrente oder hat er das 58. Altersjahr vollendet, kann er die direkte Auszahlung der Scheidungsrente verlangen. Hat er das BVG-Rücktrittsalter erreicht, wird die Rente direkt ausgerichtet, ausser er verlange die Überweisung der Rente in seine Vorsorgeeinrichtung und diese lasse einen Einkauf zu.

Kapitalübertragung Scheidungsrente ⁴ Hat der berechtigte geschiedene Ehegatte das BVG-Rücktrittsalter noch nicht erreicht und wird die Scheidungsrente nicht direkt ausgezahlt, wird sie an die von ihm gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung in Kapitalform übertragen, ausser er beantrage schriftliche eine sukzessive Rentenübertragung. Der Pensionskasse ist dazu bis spätestens 3 Monate nach Rechtskraft des Scheidungsurteils ein schriftlicher Antrag einzureichen. Die Höhe des zu überweisenden Kapitals berechnet sich nach denjenigen von der Pensionskasse angewandten versicherungstechnischen Grundlagen, die im Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung massgebend gewesen sind. Mit der Übertragung der Scheidungsrente in Kapitalform erlöschen sämtliche Ansprüche des berechtigten geschiedenen Ehegatten gegenüber der Pensionskasse.

Sukzessive Übertragung der Scheidungsrente an eine andere Einrichtung ⁵ Hat der berechtigte geschiedene Ehegatte eine sukzessive Rentenübertragung beantragt, werden die Renten jährlich in einem Betrag bis zum 15. Dezember an die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen. Der Jahresbetrag erhöht sich um den halben BVG-Mindestzinssatz. Wurde der Pensionskasse keine Meldung gemacht oder nimmt die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung den zu überweisenden Betrag nicht mehr entgegen, erfolgt frühestens nach 6 Monaten eine Überweisung an die Auffangeinrichtung. Vorbehalten bleibt die direkte Auszahlung gemäss Abs. 3.

¹⁷ Änderung vom 23.11.2016, gültig ab 1.1.2017

H. Finanzierung von Wohneigentum¹⁸

Art. 27 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder Verpfändung	<p>¹ Eine aktive versicherte Person kann alle 5 Jahre, längstens aber bis zum vollendeten 62. Altersjahr, einen Betrag von mindestens CHF 20'000 für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.</p>
Höhe	<p>² Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Allfällig erfolgte Rückzahlungen oder bereits vorgenommene Bezüge sind gemäss WEFV zu berücksichtigen.</p>
Informationspflicht	<p>³ Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Geschäftsstelle macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgeücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.</p>
Unterlagen	<p>⁴ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligungen an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Pensionskasse kann eine amtliche Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.</p>
Auswirkungen	<p>⁵ Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion der versicherten Leistungen.</p>
Kürzung des Sparkapitals	<p>⁶ Zuerst wird das Guthaben des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung" und anschliessend das Sparkapital gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Sparkapital (inklusive Guthaben des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung") gekürzt.¹⁹</p>
Gebühren und Kosten	<p>⁷ Die Pensionskasse kann von der versicherten Person für Dienstleistungen im Hinblick auf einen Vorbezug oder eine Verpfändung sowie für die Durchführung des Vorbezugs oder die Pfandverwertung eine Entschädigung für ihren Verwaltungsaufwand verlangen. Ebenfalls gehen die damit verbundenen Gebühren, Abgaben und sonstigen Kosten an Dritte zulasten der versicherten Person. Die Pensionskasse kann ihre Leistungen und Dienstleistungen von einer vorgängigen Zahlung ihrer Kosten und Gebühren abhängig machen. Die Höhe der Kosten geht aus dem Kostenreglement hervor.</p>

¹⁸ Änderung vom 23.11.2016, gültig ab 1.1.2017

¹⁹ Änderung vom 23.11.2016, gültig ab 1.1.2017

Art. 28 Rückzahlung des VorbezugsFreiwillige
Rückzahlung

¹ Die aktive versicherte Person kann bis zum vollendeten 62. Altersjahr den vorbezogenen Betrag oder Teile davon (mindestens CHF 10'000²⁰) zurückbezahlen. Bei Rückzahlungen ist derselbe Anteil dem BVG-Altersguthaben gutzuschreiben, wie er beim Vorbezug zur Anwendung gelangte. Falls sich der BVG-Anteil nicht mehr ermitteln lässt, wird das BVG-Altersguthaben um denjenigen Anteil des zurückbezahlten Betrags erhöht, wie er unmittelbar vor der Rückzahlung bestanden hat.²¹

Rückzahlungs-
pflicht

² Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt, sobald die versicherte Person das 62. Altersjahr vollendet hat.

Art. 29 Einschränkungen beim Vorbezug

Prioritäten

¹ Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge gefährdet, kann die Geschäftsstelle die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsstelle legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.

Unterdeckung

² Die Pensionskasse kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

²⁰ Änderung vom 25.10.2017, gültig ab 1.10.2017

²¹ Änderung vom 23.11.2016, gültig ab 1.1.2017

I. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 30 Koordination der Vorsorgeleistungen

Leistungs-
kürzungen bei Tod
oder Invalidität

¹ Die Leistungen bei Tod oder Invalidität gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 100% des letzten Jahreslohns vor Eintritt des versicherten Ereignisses übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen:

- a. der AHV/IV,
- b. der obligatorischen Unfallversicherung,
- c. der Militärversicherung,
- d. in- und ausländischer Sozialversicherungen
- e. einer Schadenversicherung (Kranken- oder Unfallversicherung), an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat,
- f. einer Abredeversicherung infolge unbezahlten Urlaubs gemäss Art. 2 Abs. 6,
- g. anderer Vorsorgeeinrichtungen,
- h. von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolice und -konten).

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatz-einkommen von invaliden Personen wird, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG erzielt wird, ebenfalls angerechnet. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheidung abgestellt. Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt an die Pensionskasse.

Weiterversiche-
rung nach 58

² Bei Beibehaltung des versicherten Jahreslohns nach Alter 58 gemäss Art. 5 Abs. 8 ist für die Berechnung der Überentschädigung der vor Lohnreduktion erzielte Jahreslohn massgebend.

Leistungs-
kürzungen im Alter

³ Die Altersrente, welche mit Erreichen des Rücktrittsalters eine Invalidenrente ablöst, sowie eine über das Rücktrittsalter hinauslaufende Invalidenrente werden in gleicher Weise wie die bisherige Invalidenrente mit Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung und mit Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen koordiniert.

Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rücktrittsalter geteilt, wird derjenige Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.²²

Provisorische
Weiter-
versicherung

⁴ Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

²² Änderung vom 23.11.2016, gültig ab 1.1.2017

Anrechnung	⁵ Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet und entsprechend angerechnet. Die Hinterlassenenleistungen der Pensionskasse und die anrechenbaren Einkünfte der Hinterlassenen werden zusammengerechnet und gesamthaft berücksichtigt. Die Kürzung wird proportional auf die einzelnen Renten angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Genugtuungssummen und ähnliche Leistungen werden nicht als anrechenbare Einkünfte angerechnet.
Fehlerhaftes Verhalten	⁶ Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaften Verhaltens, werden der Berechnung der Überentschädigung die ungekürzten Leistungen zu Grunde gelegt.
Massgebender Zeitpunkt	⁷ Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invalidenleistungen bzw. des Todes. Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.
Zusätzliche Kürzungen	⁸ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzt, kann die Pensionskasse ihre überobligatorischen Leistungen ebenfalls kürzen.

Art. 31 Rückgriff und Subrogation

Subrogation	¹ Die Pensionskasse tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV2 geregelt.
Abtretungspflicht	² Anspruchsberechtigte auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht der Pensionskasse an die Pensionskasse abzutreten. In diesem Umfang steht der Pensionskasse ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu.

Art. 32 Vorleistungspflicht und Rückforderung

Vorleistungspflicht	¹ Begründet ein Vorsorgefall einen Anspruch auf Leistungen aus der beruflichen Vorsorge, aus der Unfall- oder Militärversicherung, und befindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung und ist umstritten, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der die versicherte Person zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.
Rückerstattung	² Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

Verjährung der Rückforderung ³ Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die berechnete Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von 5 Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.

Verrechnung der Rückforderung ⁴ Die Pensionskasse kann die Rückerstattungsansprüche mit den reglementarischen Leistungen verrechnen.

Art. 33 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Abtretung / Verpfändung ¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 27.

Verrechnung ² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 34 Teuerungszulagen zu den laufenden Renten

Rentenanpassung ¹ Eine allfällige Teuerungszulage zu den laufenden Renten wird von der Vorsorgekommission unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Vorsorgetwerkes und der Richtlinien der Pensionskasse jährlich geprüft.

Arbeitgeber-einlage ² Der Arbeitgeber kann Art und Höhe einer allfälligen Zulage bestimmen, wenn er die entsprechenden finanziellen Mittel leistet.

Teuerungsfonds ³ Der Arbeitgeber kann einen Teuerungsfonds äufnen. Über die Verwendung des Teuerungsfonds beschliesst die Vorsorgekommission des jeweiligen Anschlusses im Rahmen der Richtlinien der Pensionskasse.

Obligatorische Renten ⁴ Die obligatorischen Leistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats bis zum BVG-Rücktrittsalter der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung der obligatorischen Leistungen gemäss BVG über das BVG-Rücktrittsalter hinaus regelt der Verwaltungsrat nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel. In jedem Fall gilt die Teuerungsanpassung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die obligatorischen Leistungen gemäss BVG übersteigen.

Art. 35 Gemeinsame Bestimmungen

Mindestleistungen ¹ Fallen die Leistungen gemäss Reglement tiefer aus als die obligatorischen Leistungen gemäss BVG, sind Letztere zu gewähren.

Zahlungsbeginn und Vorschuss ² Sofern sich die Pensionskasse bei ihrer Leistungszusprechung auf die Leistungen eines anderen Versicherungsträgers stützt, erfolgt die Auszahlung der Leistungen erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Versicherers. Verzögert sich dessen Entscheid, obwohl der Anspruch als nachgewiesen erscheint, kann die Pensionskasse Vorschusszahlungen leisten.

Auszahlungsmodus	³ Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten. Die Renten werden spätestens am Monatsende auf das der Geschäftsstelle gemeldete Bank- oder Postkonto in der Schweiz überwiesen. Anspruchsberechtigte, die in einem EU- oder EFTA-Staat leben, können verlangen, dass die Auszahlung auf ein Konto im Wohnsitz-Staat erfolgt.
Fälligkeit	⁴ Sofern in diesem Reglement nichts anderes geregelt ist, werden Kapitalleistungen und jede andere von der Einreichung von Unterlagen abhängige Zahlung spätestens vier Wochen nach Einreichung aller zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente, frühestens aber bei Anspruchsbeginn fällig.
Zustimmung des Ehegatten	⁵ Sämtliche Kapitalabfindungen an die versicherte Person setzen die schriftliche Zustimmung des Ehegatten voraus. Die Pensionskasse kann eine amtliche Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, kann das Zivilgericht angerufen werden. ²³
Verzinsung	⁶ Kapitalzahlungen werden einen Monat ab Fälligkeit mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Bei rückwirkenden Rentenzahlungen besteht kein Anspruch auf einen Zins.
Erfüllungsort	⁷ Die Pensionskasse erfüllt ihre Verpflichtungen (Rentenzahlungen etc.) am Wohnsitz der versicherten oder anspruchsberechtigten Person in der Schweiz oder in einem EU- oder EFTA-Staat, mangels eines solchen am Sitz der Pensionskasse oder eines Bevollmächtigten in der Schweiz. Zahlungen ins Ausland erfolgen auf Risiko des Leistungsbezügers. Die entsprechenden Transaktionskosten werden vom Empfänger getragen. Vorbehalten bleiben bilaterale Übereinkommen.
Erlöschen Rentenberechtigung	⁸ Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.
Einmalige Auszahlung	⁹ Im Pensionierungsfall oder im Zeitpunkt der Ablösung einer Invalidenrente durch die Altersrente gelangt das Sparkapital zur Auszahlung, wenn die Altersrente weniger als 10% der minimalen AHV-Altersrente beträgt. Die Ehegattenrente wird durch eine gleichwertige Kapitalabfindung ersetzt, wenn sie weniger als 6% der minimalen AHV-Altersrente beträgt, eine Waisenrente bei weniger als 2%.
Verjährung	¹⁰ Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalls die Pensionskasse nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach 5, andere nach 10 Jahren. Art. 129 – 142 OR sind anwendbar.
Eingetragene Partnerschaft	¹¹ Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte und rentenbeziehende Personen.

Art. 36 **Haftungsbegrenzung**

Haftungsbegrenzung	¹ Die Forderungen gegenüber der Pensionskasse dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie die effektiv vorhandene Austrittsleistung nicht übersteigen.
--------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

²³ Änderung vom 23.11.2016, gültig ab 1.1.2017

Vorrang
des BVG

² Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Pensionskasse guten Glaubens davon ausgehen, dass eine seiner reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.

Art. 37 Teilliquidation und Gesamtliquidation

Anspruch

¹ Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Pensionskasse haben die austretenden versicherten Personen Anspruch auf einen Anteil an den allfällig vorhandenen freien Mitteln.

Voraussetzung und
Verfahren

² Die Voraussetzungen und das Verfahren sind in einem separaten Reglement festgehalten.

J. Organisation und Verwaltung

Art. 38 Organe und Organisationsreglement

- Organe ¹ Die Organe der Pensionskasse sind:
- a. der Verwaltungsrat,
 - b. die Vorsorgekommissionen,
 - c. die Geschäftsleitung,
 - d. die Kontrollorgane.
- Organisationsreglement ² Die Bestimmungen zur Organisation, Verwaltung und Kontrolle der Pensionskasse sind im Pensionskassengesetz bzw. im Organisationsreglement festgehalten.

Art. 39 Auskunfts- und Informationspflicht

- Auskunftspflicht ¹ Die versicherte Person und deren Hinterlassene bzw. alle Anspruchsberechtigten haben der Pensionskasse wahrheitsgetreu und unverzüglich über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse sowie über allfällige Änderungen Auskunft zu geben und auf eigene Kosten die einverlangten Unterlagen und Nachweise einzureichen.
- Anzeigepflichtverletzung ² Verletzt die versicherte Person ihre Anzeigepflicht, indem sie einen vorbestehenden Gesundheitsschaden, den sie kennt oder kennen müsste, nicht oder unrichtig bzw. unvollständig mitteilt, kann die Pensionskasse innert 6 Monaten, nachdem sie von der Verletzung der Anzeige- bzw. Auskunftspflicht Kenntnis hat, künftige Leistungen verweigern, bereits ausbezahlte Leistungen samt Zinsen zurückfordern oder die Leistungen auf die gesetzlichen Leistungen beschränken.
- Informationspflicht ³ Die Pensionskasse orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, den Stand der Sparkonti sowie die Organisation ihrer Vorsorgewerke und die Finanzierung der Pensionskasse sowie über die Mitglieder des Verwaltungsrats.
- Informationen auf Anfrage ⁴ Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, der Vorsorgekommission mündlich oder schriftlich Anregungen und Vorschläge, welche ihr Vorsorgewerk betreffen, zu unterbreiten.

Informations-
pflicht betreffend
BVG-Anteil

⁵ Die Pensionskasse hält das im Zeitpunkt der Übertragung eines Anspruchs aus Vorsorge infolge Ehescheidung oder eines Vorbezugs für Wohneigentum zum eigenen Bedarf massgebende Verhältnis aus BVG-Altersguthaben zum gesamten Sparkapital fest. Diese Informationen sind bei einer Übertragung von Teilen der Austrittsleistung oder von Rententeilen an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weiterzuleiten. Werden diese Informationen bei Eintritt einer versicherten Person von der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung nicht gemeldet, fordert die Pensionskasse diese ein.²⁴

Art. 40 Schweigepflicht

Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorsorgekommissionen, der Geschäftsstelle, der Ausschüsse und die weiteren beauftragten Personen sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen oder Rentenbeziehenden und ihren Angehörigen sowie der Arbeitgebenden nach aussen und gegenüber ihren Mitarbeitenden zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet. Eine Verletzung dieser Schweigepflicht ist im Sinne von Art. 76 BVG strafbar.

Amtsende

² Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat, zur Vorsorgekommission, zu den Ausschüssen und ihrer Mitarbeit in der Geschäftsstelle oder des Auftragsverhältnisses bestehen.

²⁴ Änderung vom 23.11.2016, gültig ab 1.1.2017

K. Massnahmen bei Unterdeckung

Art. 41 Sanierungsmassnahmen

- Finanzielles Gleichgewicht ¹ Sind Sanierungsmassnahmen erforderlich, ist das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse durch geeignete Massnahmen (Leistungskürzungen oder Beitragserhöhungen) wiederherzustellen.
- Massnahmen ² Die Massnahmen müssen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Pensionskasse Rechnung tragen. Folgende Massnahmen stehen, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, grundsätzlich zur Verfügung:
- a. Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgeber. Der Beitrag des Arbeitgebers muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmenden;
 - b. Sanierungsbeiträge der Rentenbezüger. Die obligatorischen Leistungen gemäss BVG dürfen dabei nicht geschmälert werden;
 - c. Unterschreitung des BVG-Zinssatzes, sofern sich die Massnahmen gemäss lit. a und b als ungenügend erweisen;
 - d. Kürzung der anwartschaftlichen Leistungen;
 - e. Sanierungseinlagen des Arbeitgebers.
- Sanierungsvereinbarung ³ Die Art und Dauer der Sanierungsmassnahmen sind zwischen der Pensionskasse und der Vorsorgekommission des betroffenen Anschlusses zu regeln und in einer Sanierungsvereinbarung festzuhalten.
- Vom Verwaltungsrat zu beschliessende Massnahmen ⁴ Ergreift die Vorsorgekommission keine oder gemäss Vorgabe des Verwaltungsrats ungenügende Sanierungsmassnahmen, hat der Verwaltungsrat für diesen Anschluss weitergehende Massnahmen zu beschliessen.
- Höhe Sanierungsbeiträge ⁵ Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird in einem Anhang zum Vorsorgeplan festgehalten. Die Sanierungsbeiträge der Arbeitnehmenden werden bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 22 Abs. 3 (Mindestbetrag) nicht berücksichtigt.
- Zinssatz Mindestbetrag ⁶ Während der Dauer einer Sanierung wird der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 22 Abs. 3 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert.
- Rentenbeziehende ⁷ Die Erhebung eines Beitrags auf Renten ist nur auf demjenigen Teil der Rente zulässig, der in den letzten zehn Jahren durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist und der nicht den obligatorischen Leistungen gemäss BVG entspricht. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentenbeziehenden wird mit den laufenden Renten verrechnet.

L. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Inkrafttreten, Änderungen

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente samt allfälligen Nachträgen.

Änderungen ² Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Kassenzwecks vom Verwaltungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten und rentenbeziehenden Personen werden in jedem Fall gewahrt.

Art. 43 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

Lücken ¹ Der Verwaltungsrat trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Kassenzweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, sofern dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.

Art. 44 Übergangsbestimmungen

Laufende Renten ¹ Die per 1. Januar 2016 bereits laufenden Renten werden in unveränderter Höhe weiterhin ausgerichtet; vorbehalten bleibt Art. 41 des vorliegenden Reglements.

Rentenbeginn
1.1.2016 ² Für Pensionierungen Ende 2015, deren erste Rente im Januar 2016 fällig wird, gelten betreffend Rentenhöhe die bisherigen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

Koordination der
laufenden
Renten ³ Führen wesentliche Änderungen zu einer Neuberechnungen der per 1. Januar 2016 bereits laufenden Renten, werden die Koordinationsvorschriften gemäss Art. 30 angewendet.

Höhe der anwart-
schaftlichen
Leistungen ⁴ Die Höhe der anwartschaftlichen Leistungen (anwartschaftliche Ehegattenrente etc.), die für sie massgebenden Anspruchsvoraussetzungen sowie Kürzungsbestimmungen infolge Überversicherung oder aus anderen Gründen richten sich nach dem vorliegenden Reglement.

Ablösung Invali-
denrente durch
Altersrente ⁵ Wird eine Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst, berechnen sich die Höhe der Altersrente und der mitversicherten anwartschaftlichen Leistungen gemäss vorliegendem Reglement. Die Höhe des Umwandlungssatzes ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Ablösung massgebenden Vorsorgeplan.

Bestehende
Arbeitsunfähigkeit
und
Teilinvalidität ⁶ Die Höhe der Leistungen derjenigen versicherten Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Rahmenreglements arbeitsunfähig sind und in der Folge invalidisiert werden, richtet sich nach denjenigen reglementarischen Grundlagen, die bei Eintritt der rentenbegründenden Arbeitsunfähigkeit in Kraft standen.

- Überführung
bisher erworbener
Ansprüche
- ⁷ Für sämtliche aktiven versicherten Personen, die das gemäss ihrem Vorsorgeplan per Ende 2015 massgebende Rentenalter nicht überschritten haben, wird per 1. Januar 2016 ihr Sparkapital sowie ihr separates Konto wie folgt angepasst:
- a. Ein allfälliges Konto Einkauf in die vorzeitige Pensionierung wird weitergeführt;
 - b. Die Höhe per 31.12.2015 des Barwerts der erworbenen Leistungen (Versicherung Ende 2015 in einem Leistungsprimat) bzw. des Sparkapitals (Versicherung Ende 2015 in einem Beitragsprimat) wird dem Sparkapital als Arbeitnehmer-einlage gutgeschrieben.
- Besteht nach diesem Vorgehen und nach der Gutschrift einer allfälligen Besitzstandseinlage eine Einkaufslücke, wird der Betrag des Kontos Einkauf in die vorzeitige Pensionierung soweit in das Sparkapital umgebucht, als der maximale mögliche Einkauf dies zulässt.
- Zusatzbeiträge und
Nachzahlungen
- ⁸ Zusatzbeiträge für den Auskauf von Kürzungen im bisherigen Leistungsprimat sowie Nachzahlungen infolge Erhöhung des versicherten Lohns werden ab dem 1. Januar 2016 nicht mehr erhoben. Für die Bestimmung des Barwerts der erworbenen Leistungen gemäss Abs. 7 wird dieser um ausstehende Nachzahlungen infolge Erhöhung des versicherten Lohns sowie um den Barwert der bis Alter 60 geschuldeten Zusatzbeiträge gekürzt.
- Zusatzbeiträge und
Bestimmung eines
Besitzstands
- ⁹ Der Barwert der per 31. Dezember 2015 bis Alter 60 geschuldeten Zusatzbeiträge wird bei der Bestimmung einer Besitzstandseinlage berücksichtigt, indem die für den Besitzstand massgebende Altersrente entsprechend gekürzt wird.
- Überführung
betreffend
Personen mit
aufgeschobenem
Rentenbeginn
- ¹⁰ Für sämtliche aktiven versicherten Personen, die das gemäss ihrem Vorsorgeplan per Ende 2015 massgebende Rentenalter erreicht bzw. bereits überschritten haben und deren Altersleistungen im Leistungsprimat versichert gewesen sind, wird ihr gemäss Abs. 7 per 1. Januar 2016 bestimmtes Sparkapital derart erhöht, dass sie bei Pensionierung per diesem Zeitpunkt dieselbe Rente erhalten würden wie im Leistungsprimat. Das Konto Weiterarbeit wird dabei nicht angerechnet und wird dem Sparkapital gutgeschrieben.
- Unbezahlter
Urlaub
- ¹¹ Für diejenigen versicherten Personen, die sich per Ende 2015 in unbezahltem Urlaub befinden, gilt Art. 2 Abs. 5 sinngemäss. Die zu leistenden Beiträge richten sich hingegen nach diesem Reglement und dem entsprechenden Vorsorgeplan.

Rückwirkende Anpassung des massgebenden Lohns	<p>¹² Eine rückwirkende Anpassung des massgebenden Lohnes vor dem 1. Januar 2016 für Ende 2015 im Leistungsprimat versicherte Personen führt bei einer Erhöhung zu folgendem Vorgehen: Der Barwert der erworbenen Leistungen wird per 31. Dezember 2015 mit demjenigen massgebenden Lohn neu bestimmt, wie er Ende 2015 nach rückwirkender Anpassung hätte betragen müssen. Die Differenz zwischen dem neu bestimmten und dem Ende 2015 für den Primatwechsel massgebend gewesenen Barwert der erworbenen Leistungen wird per 1. Januar 2016 zusätzlich gutgeschrieben. Diese Gutschrift wird vermindert um 10.1 % p.a. der Erhöhung des versicherten Lohns Ende 2015, multipliziert mit der Dauer ab dem Zeitpunkt der rückwirkenden Anpassung bis Ende 2015. Eine allfällige Besitzstandseinlage wird per Ende 2015, basierend auf der angepassten versicherten Altersrente, neu bestimmt. Sowohl die Kosten für die Gutschrift als auch für den zusätzlichen Besitzstand sind vom Arbeitgeber zu leisten.</p> <p>Eine rückwirkende Senkung wird sinngemäss wie die Erhöhung abgewickelt, d.h. statt einer zusätzlichen Gutschrift erfolgt eine Kürzung der gutgeschriebenen Freizüchtigkeitsleistung sowie eines allfälligen Besitzstands im entsprechenden Umfang.</p> <p>Ist vor dem 1. Januar 2016 ein Vorsorgefall (Pensionierung, Tod, Austritt oder Invalidität) eingetreten, werden die versicherten Leistungen bzw. der Barwert der erworbenen Leistungen per für diesen Fall massgebenden Stichtag mit dem auf den damaligen Zeitpunkt angepassten versicherten Lohn neu bestimmt und entsprechend angepasst.</p>
Höhe der Pensionierten-Kinderrente	<p>¹³ Die Höhe für neu auszurichtende Pensionierten-Kinderrenten, unabhängig davon, ob infolge Geburt ein zusätzlicher Anspruch entstanden oder nach Unterbruch ein Anspruch neu aufgelebt ist, wird nach Art. 13 Abs. 3 bestimmt.</p>
Besitzstand Primatwechsel	<p>¹⁴ Der bei einem Austritt nicht erworbene Teil des gemäss § 14 Abs. 6 PKG bestimmten Besitzstands wird weiter erworben, wenn nach dem Austritt eine Weiterversicherung in einem anderen Vorsorgewerk der PKBS erfolgt.</p>
Freiwillige Lohnanteile	<p>¹⁵ Aktive versicherte Personen, die per 31. Dezember 2015 einen freiwilligen Lohnanteil versichern, können diesen ab dem 1. Januar 2016 nur dann weiter versichern, falls sie per diesem Zeitpunkt das 58. Altersjahr erreicht haben und ihr massgebender Lohn die Hälfte der im Vorsorgeplan festgehaltenen Eintrittsschwelle überschreitet.</p>
Anspruch auf Ehegattenrente für Geschiedene	<p>¹⁶ Für Ehegatten, die vor dem 01.01.2008 geschieden wurden, entspricht die anwartschaftliche Rente gemäss Art. 18 in ihrer Höhe im Maximum der Ehegattenrente (keine Beschränkung auf die Minimalrente gemäss BVG).</p>

Der Verwaltungsrat

Basel, 2. September 2015

© Pensionskasse Basel-Stadt

M. Abkürzungen und Begriffe

Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000.
AHV	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenvorsorge vom 20. Dezember 1946.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-vorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen.
BVG-Zinssatz	Zinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens.
BV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.
Barwert	Gegenwert der Zahlungsverprechen. Versicherungstechnische Grösse, die sich basierend auf den Grundlagen der Pensionskasse bestimmt.
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz).
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994.
Geschäftsstelle	Durchführungsstelle der laufenden Geschäfte der PKBS.
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 20. September 1949 samt Ausführungsbestimmungen.
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004.
Pensionskasse	In diesem Rahmenreglement: die PKBS.
Projektionszinssatz	Zinssatz, der zur Hochrechnung des Sparkapitals der versicherten Person bis zum Rücktrittsalter angewendet wird. Der Projektionszinssatz ist nicht garantiert.

Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz ist ein langfristig ausgerichteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen wie z.B. die Berechnung des Umwandlungssatzes sowie der Rentenbarwerte massgebend ist (Diskontsatz für die künftigen Rentenzahlungen).
Umwandlungssatz	Reglementarischer Prozentsatz, mit welchem aus dem bei Pensionierung vorhandenen Sparkapital eine lebenslang zahlbare Rente berechnet wird.
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapital, inkl. Verstärkungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiven zu Marktwerten abzüglich kaufmännische Verbindlichkeiten) gedeckt ist.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 samt Ausführungsbestimmungen.
Verwaltungsrat	Oberstes Organ der PKBS. Dessen Aufgaben sind in §11 des Gesetzes betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt sowie im Organisationsreglement geregelt.
Verzugszinssatz	Zinssatz gemäss Art. 7 FZV.
Vorsorgefall	Pensionierung, Tod oder Invalidität
Vorsorgekommission	Paritätisch zusammengesetzte Vertretung des angeschlossenen Unternehmens gegenüber der PKBS.
Vorsorgewerk	Anschluss eines Arbeitgebers an die PKBS mit eigener Rechnung.
WEF	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993.
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994.